

ALLGEMEINE LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

ART. 1 - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- Aufsichtsbehörde für Elektrische Energie und Gas, eingeführt mit Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995, jetzt bezeichnet als Aufsichtsbehörde für Elektrische Energie Gas und Wasserversorgung (Autorità di regolazione per Energia Reti e Ambiente) gemäß Gesetzesdekret Nr. 201 vom 6. Dezember 2011 und mit Abänderungen vom Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011 umgewandelt, nachfolgend: Aufsichtsbehörde oder ARERA genannt;
- Beschluss 200/99 i.g.F.: Richtlinie über die Erbringung der Stromverteilungs- und Stromverkaufsdienste für Kunden des Gebundenen Marktes gemäß Artikel 2, Absatz 12, Buchstabe h) des Gesetzes Nr. 481 vom 14. November 1995;
- Beschluss Nr. 111/06 i.g.F.: Bedingungen für die Erbringung des öffentlichen Regelungsdienstes des Gleichgewichts im Energiesystem auf dem Staatsgebiet und für die Beschaffung der entsprechenden Ressourcen aufgrund einer wirtschaftlichen Bewertung, gemäß Art. 3 und 5 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 16.3.1999, Nr. 79;
- Beschluss ARG/com 104/10, Anlage A, mit Inhalt Kaufmännischer Verhaltenskodex für den Strom- und Gasverkauf an den Endkunden;
- Terna AG: Netzbetreiber für die Stromübertragung;
- TIC: Beschluss 654/2015/R/eel i.g.F.; Einheitstext der wirtschaftlichen Bedingungen für die Erbringung des Anschlussdienstes
- Bestimmungen für den Zeitraum 2016-2019;
- TIF: Beschluss 463/2016/R/com i.g.F.; Einheitstext der Bestimmungen der Aufsichtsbehörde für Elektrische Energie Gas und Wasserversorgung über die Fakturierung der Detailverkaufsdienstes für Strom- und Gaskunden;
- TIME: Beschluss 654/2015/R/eel i.g.F.; Einheitstext der Bestimmungen über die Erbringung der Strommessdienste für den Zeitraum 2016-2019;
- TIMOE: Einheitstext Stromzahlungssäumigkeit Strom, genehmigt mit Beschluss 258/2015/R/eel i.g.F. vom 29. Mai 2015;
- TIQE: Beschluss 646/2015/R/eel i.g.F.; Einheitstext über die Output-based-Regelung der Stromverteilungs- und Strommessdienste für den Regulierungszeitraum 2016-2023;
- TIQV: Beschluss ARG/com 413/2016/R/com i.g.F.; Einheitstext zur Qualitätsregelung der Strom- und Gasverkaufsdienste;
- TIS: Beschluss ARG/elt 107/09 i.g.F.; Einheitstext der Bestimmungen der Aufsichtsbehörde für Elektrische Energie und Gas über die Regelung der physischen und wirtschaftlichen Posten für den Regelungsdienst des Gleichgewichts im Energiesystem (Settlement);
- TIT: Beschluss 654/2015/R/eel i.g.F.; Einheitstext der Bestimmungen über die Erbringung der Stromübertragungs- und Stromverteilungsdienste für den Zeitraum 2016-2019;
- TIV: Beschluss 301/2012/R/eel i.g.F.; Einheitstext der Bestimmungen der Aufsichtsbehörde für Elektrische Energie und Gas über die Erbringung der Stromverkaufsdienste des Geschützten Grundversorgungsdienstes und des Versorgungsdienstes letzter Instanz an die Endkunden Gesetzesdekret Nr. 73/07 vom 18. Juni 2007.

ART. 2 - VERTRAGSGEGENSTAND

Der Vertrag hat die Stromlieferung auf dem im Vertragsangebot angegebenen Übergabepunkt sowie die Erbringung der anderen Nebendienstleistungen seitens der Stadtwerke Brixen AG im Bereich des freien Marktes zum Gegenstand.

Zum Zwecke der Vertragsdurchführung wird die Stadtwerke Brixen AG die Verträge für den Transport- und den Regelungsdienst des Gleichgewichts im Energiesystem abschließen und in diesem Zusammenhang alles Nötige und Sachgerechte veranlassen, auch in Übereinstimmung mit den Anweisungen der zuständigen Netzbetreiber. Die Dienste werden bei Vertragsauflösung - aus welchem Grund auch immer - eingestellt.

ART. 3 - VERTRAGSABSCHLUSS. AKTIVIERUNGSBEDINGUNGEN DER STROMLIEFERUNG UND LAUFZEIT

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald der Lieferant die ordnungsgemäß ausgefüllte und durch den Kunden unterschriebene Angebot registriert hat und die Erfüllung

der Voraussetzungen für das Angebot durch den Kunden positiv überprüft hat.

Die Aktivierung der Stromlieferung ist auf jeden Fall von folgenden Umständen abhängig:

a) von der Bedingung, dass die Stromlieferung an der Übergabestelle zum Zeitpunkt des Antrags auf Aktivierung des Transportdienstes laut vorhergehendem Art. 2.2 nicht wegen Zahlungssäumigkeit eingestellt wurde oder dass für diese Übergabestelle beim Netzbetreiber keine Einstellungsaufforderung wegen Zahlungssäumigkeit eingegangen ist. In diesem Fall wird der vorliegende Vertrag nicht ausgeführt und das gegenüber dem vorhergehenden Verkäufer ausgeübte Rücktrittsrecht bleibt wirkungslos. Zu diesem Zwecke werden der Stadtwerke Brixen AG laut geltenden Bestimmungen die entsprechenden Informationen über den vom Lieferantenwechsel (Switching) betroffenen Übergabepunkt zur Verfügung gestellt.

Es versteht sich, dass der Vertrag erst nach Aktivierung der Lieferung an der Übergabestelle, auf welche sich der Antrag auf Stromlieferung bezieht, wirksam wird.

Die Aktivierung der Lieferung erfolgt zum vom Kunden angegebenen Datum für die Verfügbarkeit der Lieferung, soweit dies mit den Bestimmungen über die Fristen für die Aktivierung des Transport- und des Regelungsdienstes des Gleichgewichts im Energiesystem vereinbar ist, bzw. unter Einhaltung der mit dem vorhergehenden Lieferanten vertraglich vorgesehenen Rücktrittsfristen, vorbehaltlich der Begebenheiten, die nicht vom Willen von der Stadtwerke Brixen AG abhängen.

Der Kunde ist berechtigt, innerhalb von vierzehn Tagen ab Unterzeichnung des Vertragsangebotes schriftlich per Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die Stadtwerke Brixen AG ohne Vertragsstrafe und ohne Begründungspflicht vom Vertrag zurückzutreten.

Unter Ausschluss des Falles, in welchem der Kunde von einem Vertrag des freien Marktes zurücktritt, kann der Lieferant auf ausdrücklichen Antrag des Kunden vorzeitig mit der Lieferungserbringung während der Ablaufrist zur Ausübung des Widerrufsrechts beginnen. In diesem Fall kann der Haushaltskunde dennoch vom obgenannten Recht innerhalb der vorgesehenen Fristen Gebrauch machen, er ist aber verpflichtet, der Stadtwerke Brixen AG die Beträge hinsichtlich der getragenen Kosten laut Artikel 6 zu entrichten. Die Laufzeit des Vertrags entspricht einem Kalenderjahr. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr sofern keine Rücktrittsmeldung eingeht.

ART. 4 - RÜCKTRITT UND LIEFERUNGSBEENDIGUNG. VERTRAGSAUFLÖSUNG

Aufgrund des Beschlusses der Aufsichtsbehörde vom 09.06.2016, Nr. 302/2016/R/com i.g.F. mit Inhalt "Modalitäten und Fristen zur Rücktrittsregelung von Lieferungsverträgen" (siehe Internetseite www.autorita.energia.it) kann der Kunde das Rücktrittsrecht ausüben, das per Einschreiben mit Rückantwort zu jedem Zeitpunkt unter Einhaltung der festgesetzten Frist für die Vorankündigung eingereicht werden kann.

Für Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden in Niederspannung, wenn vom Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht wird, um einen Lieferantenwechsel vorzunehmen, muss die Vorankündigung innerhalb dem 10. (zehnten) Tag - und nicht darüber hinaus - des vorherigen Monats vor dem Datum des Lieferantenwechsels mittels den angegebenen Modalitäten laut oben angegebenem Beschluss einlangen. Wenn das Rücktrittsrecht für die Lieferungsbeendigung ausgeübt wird, beträgt die Frist der Vorankündigung einen (1) Monat.

Für Nicht-Haushaltskunden in Mittelspannung beläuft sich die Frist der Vorankündigung auf sechs (6) Monate.

Bei Beendigung der Stromlieferung, außer im Falle einer Stilllegung der Lieferung, kann der Kunde, der Inhaber eines Übergabepunktes mit Einheitstarif laut geltendem TIS ist, in den nachstehend angegebenen Fällen eine Eigenablesung übermitteln: a) Verkäuferwechsel: die Eigenablesung kann im Zeitraum zwischen dem fünften Arbeitstag vor und dem dritten Arbeitstag nach dem Datum des Verkäuferwechsels mitgeteilt werden, an Stadtwerke Brixen AG, wenn innerhalb dem fünften Tag vor Datum des Verkäuferwechsels durchgeführt, oder dem neuen Verkäufer, wenn ab diesem Datum durchgeführt; b) Umschreibung: die Eigenablesung kann im Zeitraum zwischen dem fünften Arbeitstag vor und dem dritten Arbeitstag nach dem Datum für den Beginn der Umschreibung an Stadtwerke Brixen AG mitgeteilt werden.

Der Kunde, der beabsichtigt, die Lieferung nicht mehr zu nutzen, kann das Rücktrittsrecht zwecks Vertragsbeendigung zu jedem Zeitpunkt mit schriftlicher Mitteilung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die Stadtwerke Brixen AG mit Vorankündigung von einem (1) Monat ausüben; Letztere wird dem zuständigen Netzbetreiber den Auftrag zur Lieferungseinstellung innerhalb der von der Aufsichtsbehörde vorgesehenen Fristen und Ausführungsarten mitteilen. Bis zur Schließung des Messgeräts wird der Kunde Inhaber der Lieferung bleiben und ist folglich für die bezogenen Verbräuche und alles Weitere vom vorliegenden Vertrag Vorgesehene und auf jedem Fall laut geltendem Recht verantwortlich.

Für die Vertragsbeendigung wird dem Kunden das Entgelt laut Art. 6 angelastet.

Die Stadtwerke Brixen AG kann, nach vorheriger Aufforderung zur Erfüllung innerhalb einer Frist von nicht weniger als zwanzig Tagen, vorbehaltlich der Vergütung jedes etwaigen Schadens, in den nachfolgend angeführten Fällen den Vertrag laut Art. 1454 ZGB auflösen:

- im Fall einer unterlassenen oder teilweise erfolgten Zahlung der Rechnungen, unbeschadet der Anwendung der Zinsen laut Art.8;

- wegen Zahlungssäumigkeit auf einer anderen Stromlieferung auf denselben Kunden lautend.

Der Lieferant hat die Befugnis einseitig zu jedem Zeitpunkt und ohne Kosten zurückzutreten, auch begrenzt auf eine der Lieferungen; in jenem Fall ist er verpflichtet, mittels Durchführungsarten, die es ermöglichen, den effektiven Erhalt zu überprüfen, dem Kunden eine schriftliche Mitteilung zu schicken mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Monaten, deren Laufzeit ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung beginnt.

Es versteht sich außerdem, dass der Vertrag aufgelöst wird, wenn der Transportdienst nicht erfüllt wird.

ART. 5 - WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN FÜR DIE STROMLIEFERUNG. ANDERE ENTGELTE

Die wirtschaftlichen Bedingungen für die Stromlieferung (beginnend zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags) sind in dem vom Kunden unterzeichneten Antrag auf Stromlieferung angegeben.

Im Falle von einseitigen Abänderungen der wirtschaftlichen Bedingungen seitens der Stadtwerke Brixen AG wird dies mit einer Vorankündigung von nicht weniger als 3 Monaten vor Beginn der Änderungen mitgeteilt. In Ermangelung eines Rücktritts - innerhalb von 30 Tagen, und nicht darüber hinaus, ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung - verstehen sich die neuen wirtschaftlichen Bedingungen als vom Kunden akzeptiert.

Neben der Komponente Energie und den etwaigen Netzverlusten, die in der Zusammenfassenden Aufstellung der Strompreise angegeben sind, werden dem Kunden folgende Posten in Rechnung gestellt: a) die Entgelte für den Transportdienst (Übertragung, Verteilung und Messung) sowie die Komponenten A, UC und MCT, die für die Kunden auf dem Geschützten Grundversorgungsdienst von den jeweils geltenden Beschlüssen der Aufsichtsbehörde vorgesehen sind; b) die Entgelte für den Regelungsdienst des Gleichgewichts im Energiesystem gemäß Beschluss Nr. 111/06 i.g.F. der ARERA; diese Entgelte werden auch auf die Netzverluste angewandt, berechnet anhand des Faktors laut TIS; c) ein Entgelt für die von der Stadtwerke Brixen AG durchgeführte Handelstätigkeit, bemessen am Wert der Komponente CVS (Vermarktung Verkauf und Dienstleistungen); d) ein etwaiges weiteres Entgelt, das von der Stadtwerke Brixen AG festgelegt wird, indem die von ihr getragenen Netzausgleichskosten für die bezogene Energie, einschließlich der Netzverluste, im zweiten Monat vor dem Bezugsmonat bei allen Standorten, deren Inhaber sie in ihrer Eigenschaft als Nutzer des Regelungsdienst des Gleichgewichts im Energiesystem ist, und den erhaltenen Wert mit der vom Kunden im Bezugsmonat in kWh an bezogener Energie, einschließlich der Netzverluste, multipliziert; e) falls die bezogenen Strommengen auf stündlicher Basis verrechnet werden, ein weiteres Entgelt für den Umrechnungsdienst der Messungen gemäß Beschluss 111/06 i.g.F. der ARERA, aufgeteilt nach Kunde.

Zu Lasten des Kunden gehen auch alle vertragsbedingten Steuern und sämtliche Beträge, die die Stadtwerke Brixen AG ihren Kunden gemäß Gesetzen, Regelungen, Verfügungen und sonstigen Vorschriften der zuständigen Behörden anrechnen muss. Diese Beträge werden in der Stromrechnung angelastet.

Für den Abschluss dieses Vertrages geht zu Lasten des Kunden die Hinterlegung einer Kaution in der von den geltenden Bestimmungen der ARERA festgelegten Höhe, gemäß TIV und dem Beschluss Nr. 200/99 i.g.F.

Von den Nicht-Haushaltskunden kann aufgrund einer Finanzbewertung die Hinterlegung einer Kaution in einem anderen Maßstab als jene im Art. 5.5 angegebene verlangt werden. In diesem Fall wird der Kunde vor Vertragsabschluss darauf aufmerksam gemacht.

Die Kaution wird bei Vertragsbeendigung rückerstattet ohne Forderung, dass der Endkunde ein Dokument einreicht, das die erfolgte Einzahlung bestätigt, und um den gesetzlichen Zinsfuß erhöht. Die Kaution wird nicht verlangt oder rückerstattet, wenn der Haushaltskunde einen Bank- oder Postdauerauftrag oder einen Kreditkarteneinzug aktiviert, da als eine der Kaution gleichwertige Garantieförm betrachtet.

Zu Lasten des Kunden gehen auch die etwaigen Kosten, wie von Art. 6 und 11 vorgesehen.

ART. 6 VOLLMACHT FÜR DEN NETZANSCHLUSS

Die Anfragen um Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit dem Anschluss der Übergabestellen an das Stromnetz laut TIQE müssen - gemäß genanntem Beschluss - beim zuständigen Netzbetreiber eingereicht werden.

Die Stadtwerke Brixen AG lastet neben dem Grundgebührenbeitrag, sofern vom Verteilerunternehmen laut TIC angewandt, einen vom TIV vorgesehenen Grundgebührenbeitrag von 23,00 Euro für jede der folgenden angegebenen Leistungen an: Umschreibung, Lieferungseinstellung auf Anfrage des Endkunden, Lieferungseinstellung wegen Zahlungssäumigkeit, Reaktivierung der Lieferung infolge von Zahlungssäumigkeit, Leistungsänderung eines aktiven Übergabepunktes auf Anfrage des Kunden und Lieferungsaktivierung eines neuen oder vorher stillgelegten Übergabepunktes.

ART. 7 - BESTIMMUNG DER GELIEFERTEN MENGE UND NUTZUNG DER MESSDATEN

Die Verrechnung der Entgelte für den gelieferten Strom erfolgt unter Beachtung der nachstehenden Reihenfolge laut TIF: a) effektive vom Verteilerunternehmen zur Verfügung gestellte Messdaten; b) vom Kunden mitgeteilte Eigenablesungen gemäß den in der Rechnung angegebenen Modalitäten und Zeiten für die Übergabepunkte mit laut TIS einer einzigen Zeitzone, bzw. in Ermangelung eines in Betrieb genommenen elektronischen Zählers für die Erfassung des bezogenen Stroms in den unterschiedlichen Zeitzonen; c) vom Kunden mittels E-Mail an kundenportal@asmb.it mitgeteilte Eigenablesungen für Übergabepunkte mit laut TIS unterschiedlichen Zeitzonen, bzw. bei Vorhandensein eines in Betrieb genommenen elektronischen Zählers für die Erfassung des bezogenen Stroms in den unterschiedlichen Zeitzonen, wenn eine oder mehrere verbuchte Rechnungen für mindestens 2 (zwei) aufeinanderfolgende Monate mit geschätzten Messdaten ausgestellt wurden; d) geschätzte vom Verteilerunternehmen zur Verfügung gestellte Messdaten.

Dem Netzbetreiber muss der freie und gefahrenlose Zugang zu den Messgeräten gewährleistet werden.

Bis zum Gegenbeweis wird angenommen, dass die Messgeräte korrekt funktionieren. Die Kunden haben das Recht, jederzeit die Überprüfung der Zähler nach den von der AEEGSI festgelegten Modalitäten anzufordern. Falls der festgestellte Fehler die von den geltenden Normen vorgesehenen Toleranzgrenzen nicht überschreitet, muss der Kunde die für die Überprüfung angefallenen Kosten übernehmen; im gegenteiligen Fall wird der Verbrauch rekonstruiert und der betreffende Ausgleich berechnet.

Nach der Beendigung der Lieferung - aus welchem Grund auch immer sie erfolgen sollte - werden dem Kunden auch die etwaigen Beträge angelastet oder gutgeschrieben, die infolge von Berichtigungen oder Fakturierungsausgleichen auch aufgrund der vom Verteiler durchgeführten Endablesung berechnet wurden.

ART. 8 - VERRECHNUNG, ZAHLUNGEN UND RATENZAHLUNG

Die Verrechnung des gelieferten Stroms erfolgt zu von der Stadtwerke Brixen AG festgesetzten Zeiträumen unter Beachtung der vom TIF diesbezüglich vorgesehenen geltenden Bestimmungen; im Besonderen ist die Periodizität: zweimonatlich für Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden in Niederspannung mit einer Leistung unter 16,5 kW; monatlich für Nicht-Haushaltskunden in Niederspannung mit einer Leistung über 16,5 kW. Jede Rechnung wird innerhalb einer Frist von 45 Kalendertagen berechnet ab dem letzten in derselben Rechnung verwendeten Verbrauchstag ausgestellt.

Die normale Ausstellungsart der Rechnung ist die elektronische Form. Auf Wunsch des Kunden wird die Rechnung in Papierform ausgestellt.

Die Bezahlung der Rechnungen darf keinesfalls aufgeschoben oder herabgesetzt werden, auch nicht im Falle einer Beanstandung und ist vom Kunden innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Fälligkeit Bank- oder Postüberweisung bzw. mittels Bank- oder Postdauerauftrag oder Bankerlagschein "Freccia" zu bezahlen. Hält der Kunde diese Frist nicht ein, so hat er auf Jahresbasis berechnete Verzugszinsen in Höhe des um 3,5 Prozentpunkte erhöhten Offiziellen Richtzinssatzes (früher O.D.S.) - zu entrichten. Diese etwaigen Zinsen werden in der ersten nach Begleichung ausgestellten Rechnung angelastet.

Der Kunde hat die Möglichkeit, vor der Fälligkeit eine Ratenzahlung der geschuldeten Beträge in folgenden Fällen zu beantragen:

a) Haushaltskunde: falls die Rechnung mit darin enthaltenen Neuberechnungen, die sich von den unter Buchstabe c) angeführten Fällen unterscheiden, um einhundertfünfzig Prozent höher ist als die durchschnittliche Anlastung der auf geschätzter Verbrauchsbasis ausgestellten Rechnungen nach einer vorherigen erhaltenen Rechnung mit Neuberechnungen; b) Nicht-Haushaltskunden in Niederspannung mit Übergabepunkt, der laut TIS mit Einheitstarif behandelt wird, falls die Rechnung mit darin enthaltenen Neuberechnungen, die sich von den unter Buchstabe c) angeführten Fällen unterscheiden, um zweihundertfünfzig Prozent höher ist als die durchschnittliche Anlastung der auf geschätzter Verbrauchsbasis ausgestellten Rechnungen nach einer vorherigen erhaltenen Ausgleichsrechnung; c) alle Übergabepunkte, denen aufgrund einer Fehlfunktion der Messgruppe, deren Ursache nicht dem Kunden zur Last gelegt wird, die Zahlung von Entgelten für von der Messgruppe nicht erfasste Verbräuche verlangt wird.

Im Falle einer nicht erfolgten Einhaltung der Rechnungszahlung und nach abgelaufenen 14 (vierzehn) Kalendertagen ab der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit, wird die Stadtwerke Brixen AG das im Falle von Zahlungssäumigkeit des Kunden vorgesehene Verfahren einleiten mittels Ausstellung einer entsprechenden Mahnung, per Einschreiben, mit der Aufforderung zur Begleichung der Rechnung von innerhalb 20 Kalendertagen ab dem Datum des erwähnten Mahnschreibens und mit Anlastung der diesbezüglichen Postgebühren auf der nachfolgenden Rechnung. Nach erfolgter Bezahlung ist der Kunde verpflichtet, der Stadtwerke Brixen AG umgehend die entsprechenden Belege mittels Fax an die Nummer 0472 823 666 oder per E-Mail an die Adresse mail@asmb.it zu übermitteln.

ART. 9 - INVERZUGSETZUNG. LIEFERUNGSEINSTELLUNG UND LEISTUNGSREDUZIERUNG

Die Inverzugsetzung laut Art. 8 des Kunden mittels Mahnung mit eingeschriebenem Brief gilt auch als Vorankündigung für die Unterbrechung der Dienste und die Stadtwerke Brixen AG kann ab Fälligkeitsfrist des letzten in der Mahnung angeführten Zahlungstermins, ohne dass der Kunde die Zahlung getätigt und eine Kopie der erfolgten Zahlung an die Stadtwerke Brixen AG ausgehändigt oder übermittelt hat, außer in den ausdrücklich laut Verordnungen der zuständigen Behörden vorgesehenen Fällen, beim Verteilerunternehmen um die Unterbrechung der Stromlieferung für einen oder mehrerer Übergabepunkte, deren Inhaber der betreffende Kunde ist, ansuchen.

Für Übergabepunkte in Niederspannung, falls die technischen Voraussetzungen des Zählers gegeben sind, wird des Verteilerunternehmens vor Unterbrechung der Lieferung die Leistung auf 15% der verfügbaren Leistung herabsetzen. Nach Ablauf von 15 Tagen ab der Leistungsreduzierung wird das Verteilerunternehmen, im Falle eines fehlenden Antrags um Reaktivierung seitens der Stadtwerke Brixen AG, die Lieferung einstellen. Für die Leistungsreduzierung ist die Anlastung gemäß Art. 6 vorgesehen.

Ist die Stromversorgung wegen Zahlungssäumigkeit reduziert oder eingestellt, hängt die Reaktivierung derselben von der Erbringung des Nachweises der Zahlung des geschuldeten Betrages an die Stadtwerke Brixen AG ab. Infolge der Zahlung seitens des Kunden an den Verkäufer der geschuldeten Beträge oder des Nachweises vom Zahlungsbeleg über die erfolgte Zahlung der geschuldeten Beträge, mittels geeigneter Unterlagen, wird die Stadtwerke Brixen AG umgehend dem Netzbetreiber den Antrag um Reaktivierung der Lieferung weiterleiten. Sollten die Belege, die den Nachweis der getätigten Bezahlung erbringen, nach 18 Uhr eines Werktags einlangen, erfolgt die Mitteilung an den Netzbetreiber am darauffolgenden Tag. In jedem Fall werden auf einer der nachfolgenden Rechnungen die Kosten der Reaktivierung laut Art. 6 angelastet.

Im Falle einer Missachtung der Vorschriften hinsichtlich Inverzugsetzung und Lieferungseinstellung ist für den Kunden die Auszahlung einer automatischen Entschädigung seitens der Stadtwerke Brixen AG vorgesehen. Die Beträge sind in der Anlage A laut Art. 12 ersichtlich.

Die Spesen für die Inverzugsetzung sowie die Leistungsreduzierung, die Einstellung der Lieferung und der Reaktivierung gehen zu Lasten des Kunden.

Die Einstellung der Lieferung kann mit unmittelbarer Wirkung und ohne Notwendigkeit einer Vorankündigung im Fall einer betrügerischen Stromentnahme verfügt werden, wie von den geltenden Bestimmungen mit Beschluss Nr. 200/99 i.G.F. vorgesehen.

ART. 10 - LIEFERUNGSUNTERBRECHUNG. TECHNISCHE LIEFERUNGSBEDINGUNGEN. HAFTUNG UND SCHADLOSHALTUNG DES KUNDEN. SICHERHEIT DER ANLAGEN

Die Lieferung erfolgt ohne Unterbrechung und kann vorübergehend - ganz oder teilweise - vom zuständigen Netzbetreiber bei objektiver Gefahr, aus dienstlichen Erfordernissen wie Instandhaltung, Behebung von Schäden an den Übertragungs- und Verteilungsanlagen, Ausbau, Verbesserung oder technologische Erneuerung der Anlagen und aus Sicherheitsgründen des Stromübertragungsnetzes unterbrochen werden.

Diese Unterbrechungen sowie die Einstellungen oder Einschränkungen der Lieferung infolge zufälliger Ursachen, höherer Gewalt oder jedenfalls aus Gründen, die nicht der Stadtwerke Brixen AG zur Last gelegt werden können, führen zu keiner Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht.

Die Stadtwerke Brixen AG haftet insbesondere nicht für die Schäden infolge technischer Probleme bei der Stromlieferung, wie zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, Spannungs- oder Frequenzänderungen, Änderung der Wellenform, Unterbrechungen der Stromversorgung oder des Transportdienstes, Mikrounterbrechungen, Spannungsabfällen und, im Allgemeinen, Anomalien, die auf die Verwaltung des Anschlusses der Kundenanlagen am Stromnetz zurückzuführen sind.

Der Kunde ist für die Erhaltung und für die Intaktheit der an den Orten seiner Zuständigkeit installierten Geräte des Netzbetreibers verantwortlich, außer Dritte beschädigen diese; in jenem Fall haftet der Kunde für die Schäden nicht, wenn er rechtzeitig eine Anzeige bei den Öffentlichen Sicherheitsbehörden oder anderen zuständigen Behörden erstattet und umgehend eine Kopie an den Lieferanten schickt.

Der Lieferant und der Verteiler haben das Recht auf Zutritt zu den verteilereigenen Anlagen und Geräten, auch für etwaige Überprüfungen; falls sich diese auf kundeneigenen Flächen - unter Ausschluss der Orte im Besitz des Condominiums oder die zu gemeinschaftlicher Nutzung bestimmt sind - erfolgt dies mit Vorankündigung, außer in nachweislichen Dringlichkeits- und Sicherheitsfällen oder bei möglichen betrügerischen Entnahmen.

Im Fall von Anfragen einer Zählerüberprüfung seitens des Kunden, wenn die Messfehler innerhalb der von den CEI-Normen (Comitato Elettrotecnico Italiano) festgelegten Grenzwerten liegen, ist der Kunde verpflichtet, den von den Beschlüssen der Aufsichtsbehörde vorgesehenen Betrag laut TIC zu entrichten. Dem Kunden wird die Höhe des Betrages auf jeden Fall zum Zeitpunkt der Anfrage um Überprüfung mitgeteilt. Wenn, hingegen, der Messfehler nicht innerhalb der oben angegebenen Grenzwerte liegt, sind die Kosten zu Lasten des Lieferanten und/oder des Verteilers.

Falls der Kunde Eingriffe wegen Störfällen oder Fehlfunktionen an den Anlagen und Geräten des Verteilers beantragt und wenn die Störfälle oder Fehlfunktionen nicht auf die Anlagen und Geräte des Verteilers zurückzuführen sind, ist der Kunde verpflichtet, die Beträge zu entrichten, die nach bestimmten Kriterien seitens der Aufsichtsbehörde festgesetzt oder letztlich von ihr genehmigt wurden.

Die kundeneigene elektrische Anlage und Geräte sind jene, die dem Zähler nachgeschaltet sind, bzw. die nach dem Ausgang von den Zähler- oder Begrenzerklemmen liegen. Sie müssen den gesetzlichen Bestimmungen und den CEI-Normen entsprechen und ihr Gebrauch darf keine Störungen auf dem Verteilernetz verursachen. Die Stadtwerke Brixen AG kann Überprüfungen vornehmen lassen und wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, die Lieferung für den Zeitraum unterbrechen, die der Kunde benötigt, um die Anlagen anzupassen. Der Verteiler und die Stadtwerke Brixen AG haften nicht für vom Strom verursachte Schäden, die dem Zähler nachgeschaltet erfolgen, außer die Ursache ist aus irgendeinem Grund einer der beiden vorher angeführten Parteien zur Last zu legen.

Der Kunde hat die Pflicht, sämtliche seitens der übergeordneten Behörden festgesetzten Normen und alle technischen vom zuständigen Verteiler erlassenen Vorschriften zu beachten, zur Gewährleistung und im Interesse des Dienstes und der öffentlichen Sicherheit.

Der Kunde verpflichtet sich, die Stadtwerke Brixen AG schadlos zu halten und von jeder Beanstandung oder Erstattung von

Kosten oder Schäden zu befreien, die ihm im Zuge der Erbringung vertragsgegenständlichen Dienstleistungen entstehen sollten und auf Handlungen oder Verhalten des Kunden selbst zurückzuführen sind.

Die Stromlieferung darf nicht zu anderen Zwecken verwendet werden als im vorliegenden Vertrag angegeben noch in jedweder Form an andere Nutzer übertragen werden.

ART. 11 - ERGÄNZUNGEN, ÄNDERUNGEN UND VERTRAGSABTRETUNG

Falls eine automatische Einfügung vorgesehen ist, werden im Vertrag alle Bestimmungen aufgenommen, die vom Gesetz, von Beschlüssen öffentlicher Behörden oder von anderen zuständigen Rechtssubjekten erlassen werden und die eine Abänderung, Ergänzung oder Abschaffung von Vertragsklauseln oder von auf den Vertrag anwendbaren Entgelten und/oder Kosten zur Folge haben. Außerdem wird der Vertrag während seiner Geltungsdauer von Rechts wegen durch die Einfügung der von Zeit zu Zeit seitens der AEEGSI festgelegten Geschäftsklauseln und technischen Regelungen abgeändert.

Im Falle von Abänderung von spezifischen Vertragsbestimmungen seitens der Stadtwerke Brixen AG wird dies mit einer Vorankündigung von nicht weniger als 3 Monaten vor Beginn der Änderungen mitgeteilt. In Ermangelung eines Rücktritts - innerhalb von 30 Tagen, und nicht darüber hinaus, ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung - verstehen sich die neuen Klauseln als vom Kunden akzeptiert. Dem Kunden ist die Vertragsabtretung untersagt.

Das Unternehmen hat die Möglichkeit, den vorliegenden Vertrag an andere Unternehmen abzutreten oder Dritte mit der Durchführung zu beauftragen.

ART. 12 - KAUFMÄNNISCHE QUALITÄTSSTANDARDS UMD AUTOMATISCHE ENTSCHÄDIGUNGEN

Dem Kunden sind bei Missachtung der von den gültigen Bestimmungen der Aufsichtsbehörde festgelegten besonderen kaufmännischen Qualitätsstandards automatische Entschädigungen geschuldet. Für die vorgesehenen Qualitätsindikatoren, deren Standard und das Ausmaß der etwaigen Entschädigung wird auf die Anlage A verwiesen, die integrativer Bestandteil des vorliegenden Vertrags ist.

ART. 13 - AUSKÜNFTE UND BEANSTANDUNGEN

Der Kunde kann Anfragen und Beschwerden an die Stadtwerke Brixen AG über folgende Mitteilungsarten einreichen: per Post (Stadtwerke Brixen AG, Alfred Ammon-Straße 24, 39042 Brixen), per Fax an die Nummer 0472 823 666 oder per elektronischer Post an die Adresse mail@asmb.it.

ART. 14 - ZUSTÄNDIGER GERICHTSSTAND UND REGISTERGEBÜHREN

Für etwaige Streitigkeiten zwischen den Parteien ist für Haushaltskunden der Gerichtsstand des Wohnsitzortes oder des Domizils des Kunden zuständig, für Nicht-Haushaltskunden, hingegen, der Gerichtsstand Bozen. Etwaige Registergebühren des Vertrags sind zu Lasten jener Partei, die willentlich oder bei Gebrauch die Vertragsregistrierung vornimmt.

ART. 15 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Kunde erklärt, dass die Liegenschaft, die der Stromlieferung zugrunde liegt, mit den geltenden baurechtlichen Bestimmungen übereinstimmt und dass er über die Liegenschaft rechtmäßig verfügt. Der Kunde stellt diesbezüglich die Stadtwerke Brixen AG von jeder Haftung durch Ansprüche Dritter frei.

Der Kunde erklärt, darüber informiert worden zu sein, dass die angegebenen personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679/General Data Protection Regulation (GDPR) (siehe Internetseite www.garantepivacy.it) behandelt werden und den diesbezüglichen Datenschutzhinweis erhalten zu haben.

Im Falle einer Änderung der Zustelladresse der Rechnungen, Mitteilungen und/oder Anderem, ist der Kunde verpflichtet, rechtzeitig die neue Adresse mitzuteilen.